Änderungskommentar BSO 2027

Ausgabe für Schiedsrichter

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

1. November 2026

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit der Schiedsrichter und ihrer Obleute aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

§ 25

Nr. 5 Nachdem dies in den letzten Jahren wiederholt(!) vorgekommen ist, wird klargestellt, dass frühzeitiges Abknien, etwa direkt nach dem Opening Kickoff eine unsportliche Behinderung der Durchführung eines Pflichtspiels darstellt.

Ein Spiel im Rahmen einer Liga ist ein Wertungsvergleich, der voraussetzt, dass beide Teams das beste Spiel spielen wollen, das sie spielen können. Auch wenn die tatsächliche Qualität des Spiel auch ohne unsportliche Absicht sehr unterschiedlich ausfallen kann, ist der frühzeitige und vor allem bewusste völlige Verzicht auf Raumgewinn kein Wertungsvergleich. Ein Team, das sich so verhält, verstößt gegen die Pflichten, die es bei der Lizenzmeldung eingegangen ist.

Davon zu unterscheiden ist natürlich das Abknien gegen Ende des Spiels, etwa weil dieses offensichtlich entschieden ist. Dies dient nach erfolgreichem Absolvieren des Leistungsvergleichs der Vermeidung unnötiger Verletzungen und ist nicht zu beanstanden.

§ 70

Da es mit der bisherigen Regelung zu willkürlichen Verhalten gekommen sein soll, wird es Teams, die maximal zwei Spieler haben, die der A-Kennzeichnungspflicht unterliegen, grundsätzlich gestattet, auf die Kennzeichnung auf der Spielkleidung zu verzichten.

Natürlich muss weiterhin der Spielerpass entsprechend gekennzeichnet sein. Auch muss das „A“ weiterhin auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden.

Andernfalls könnte ja nicht festgestellt werden, ob die Bedingungen der Ausnahme erfüllt sind.

§ 80

Nr. 3 Öffnungsklausel, nach der Ligaträger (Landesverbände, Spielverbünde, AFVD) Regelungen vorsehen können für Situationen wie sie im Sommer vorkamen, in denen Zweifel bestanden, ob unter insbesondere diesen hohen Temperaturen überhaupt sinnvoll Sport getrieben werden könne.

Dafür wird auch die Möglichkeit geschaffen, Strafvorschriften der BSO auszusetzen.

Eine AFVD-weite Regelung schien nicht ohne weiteres möglich, da die zu beachtenden Voraussetzungen bei einem C-Jugend- und einem GFL-Spiel einfach zu unterschiedlich sind, um beide über einen Kamm zu scheren.

§ 105

Nr. 2 Der Ligaverbund GFL strebt eine zentrale Abwicklung der Schiedsrichterkosten in der ersten Herrenbundesliga an. Diese kann nur unbar funktionieren. Daher wird die bisherige Öffnung allein für den AFVD und für Endspiele u. ä. verallgemeinert, so dass ein Ligaträger mit der die Liga besetzenden Schiedsrichterorganisation eine entsprechende Vereinbarung abschließen kann. Im Falle von Spielverbünden wären es natürlich mehrere Schiedsrichterorganisationen.